



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Kein Zeugnis für Sprachgebrauch

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Bei der Beurteilung der Glosse haben wir die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände, die Umweltaussagen, und die von dem Verfasser vorgenommenen Erklärungsversuche zu unterscheiden. Die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände sind durchaus glaubwürdig. Wie in seinem Richtsteige zeigt sich Johann von Buch auch in der Glosse als ein Mann von umfassendem Wissen und voller Zuverlässigkeit. Dagegen sind seine Erklärungen oft mißlungen. Das ist begreiflich, weil dem Glossator Hilfsmittel fehlten. Er war über die Umwelt Eykes weniger unterrichtet, als wir es sind⁷⁷⁾. Ihm fehlten die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, über die wir verfügen⁷⁸⁾. Er hat auch auf die Erforschung des Inhalts nicht diejenige Arbeit aufwenden können, welche die moderne Wissenschaft mit vereinten Kräften dem Rechtsbuche gewidmet hat. Dieses allgemeine Urteil bewährt sich auch bei den Hantgemalstellen.

2. Der Inhalt der Glosse ergibt m. E. deutlich, daß v. Buch von dem Worte hantgemal und seiner Bedeutung keine eigene Kenntnis gehabt, sondern es überhaupt nur aus dem Rechtsbuche kennen gelernt hat. Das hantgemal wird genau gesehen in dreifacher Weise erklärt, einmal als Gerichtsstätte (1), einmal als Gericht (5) und einmal als Schöffenstuhl (2). Diese drei Erklärungen widersprechen einander und zugleich dem Sinne, den Eyke mit dem Worte verbunden hat. Er kann mit seinem hantgemal weder die Gerichtsstätte noch das Gericht gemeint haben, noch den Schöffenstuhl. Das zeigt die Forumstelle (III 26 § 2) ganz deutlich. Denn das hant-

stat dar he geboren schepe tu is.“ 2. zu der Legitimationsstelle II (III 29): „hantgemal d. i. tu deme scepenstule dar he scepenbar vri af is.“ 3. zu der Forumstelle (III 26 § 2): „hantgemal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is, eder wesen scolde, of daer nen neger ut sinem slechte were — darumme — dat he, eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesworen hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.“ 76) Hantgemal S. 42 ff.

77) Darauf beruht der Irrtum des Glossators, daß die Schöffenbaren des Spiegels alle ein Schöffenamt bekleiden und wegen der Befähigung Schöffenbare genannt werden. Diese Auffassung ist tatsächlich unrichtig, vgl. oben S. 151. Aber sie erklärt sich dadurch, daß die Rechtsverhältnisse in der Mark zur Zeit Johann v. Buchs andere waren, als in der Umwelt Eykes (vgl. die Glosse zu II 12 § 6 und zu III 19).

78) Vgl. die Erklärung des Königsbanns und des Richtens bei eigenen Hulden, Ssp. S. 747—61.

gemal liegt in dem Gerichte, ist also nicht mit der Gerichtsstätte oder dem Gerichte identisch und man kann ein hantgemal haben ohne Schöffenstuhl. Also ist es auch vom Schöffenstuhle verschieden. Diese offenbare Unrichtigkeit beweist, daß der Glossator von demjenigen hantgemal, das der Spiegler meint, keine Kenntnis gehabt hat.

Übrig bleibt die Frage, ob nicht durch ihn ein anderer Sprachgebrauch bezeugt wird, so daß die Aussage vorliegt: „Nach meinem Wissen werden heute die Gerichtsstätten, die Gerichte und die Schöffenstühle hantgemal genannt“. Eine solche Folgerung ist nicht notwendig. Der Glossator kann auch ohne ein solches Wissen eine Erklärungshypothese aufgestellt haben. Schon der Widerspruch der drei Angaben läßt dies vermuten. Noch bestimmter ist das Kontrollbild. Wir haben für die Zeit Johann v. Buchs noch viel reicheres Material an Urkunden und Berichten als für die Zeit Eykes. Eine Fundstelle für das Wort ist nicht vorhanden. Daraus läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der in Erwägung gezogene Sprachgebrauch nicht bestanden hat.

3. An die unrichtige Hypothese des Sprachgebrauchs (= Gerichtsstätte, Gericht und Schöffenstuhl) schließt sich nun der Versuch einer Worterklärung an. Die Entstehung des Worts wird darauf zurückgeführt, daß die Schöffenbaren in diesem Gerichte mit der Hand den Schöffeneid leisten und dieser Vorgang durch ein Zeichen an dem Schöffenstuhle bekundet werde. Der Glossator erklärt die als bestehend gedachte Bedeutung von hantgemal durch die Wirkung des Handzeichens als Schwurmal. Da dieser Erklärungsversuch sich auf einen bloß gedachten, aber nicht bestehenden Sprachgebrauch bezieht, so kommt er als geschichtliches Zeugnis überhaupt nicht in Betracht.

Wiederum fragt es sich, ob nicht bei dieser Wortklärung zeitgenössische Beobachtungen verwertet sind. Das ist nach zwei Richtungen der Fall. Hinsichtlich der Schöffenvereidigung und hinsichtlich des Sprachgebrauchs, die Stühle der Schöffen als Schöffenstühle zu bezeichnen. Beide Angaben sind auch sonst bezeugt⁷⁹⁾ und sicher richtig.

Herbert Meyer⁸⁰⁾ sieht in den Angaben des Glossators eine „völlig richtige Auskunft über den Charakter des Handgemals als

79) Ssp. III 88 § 1, Richtsteig Landrechts a. 54 § 7 u. a. a. O.

80) S. 44.